

# Temporäre Post-Regeln,

giltig

vom 1. Januar 1872,

nebst Erläuterungen.

---

Aus der russischen Original-Ausgabe des Postdepartements übersetzt.



Riga, 1872.

Ernst Plate & Stein- und Buchdruckerei, bei der Petri-Kirche.

Bon der Censur erlaubt. Riga, den 23. December 1871.



# Temporäre Post-Regeln.

(Vom Herrn Minister des Innern bestätigt am 12. Juni 1871.)

Die innerhalb des Reichs durch die Post zu versendende Correspondenz wird eingetheilt in einfache und versicherte.

Zur einfachen Correspondenz gehören:

1. Geschlossene einfache und recommandirte Briefe.
2. Offene Briefe (Correspondenz-Karten).
3. Kreuzband-Sendungen.
4. Päckchen ohne Werthangabe.

Zur versicherten Correspondenz werden gezählt:

1. Päckchen mit Angabe des Werths.
2. Geldbriefe (Geldpakete).
3. Werthbriefe (Werthpakete).

## I. Geschlossene Briefe.

§ 1. Als geschlossener Brief gilt jedes Blatt, oder einige Blätter Papier, welche couvertirt, versiegelt oder verklebt, oder aber in einen besondern Papierumschlag gelegt sind, dessen Klappen zugesiegelt oder zugeklebt worden. Ueberhaupt wird als geschlossener Brief, für dessen heimliche Einschließung in ein anderes Couvert oder in ein Päckchen eine Strafe zu erlegen ist, eine jede geschlossene schriftliche Sendung angesehen, welche, wenn sie auch ohne Adresse ist, eine Form besitzt, die ihre Annahme und Beförderung durch die Post zulässig macht.

Das Gewicht eines jeden auswärtigen (иногородное) oder Stadtbriefes (городское), Privat- oder Kronsbriefes darf 32 Loth nicht übersteigen, und muß der Brief selbst eine Form haben, welche sich zur Versendung mit der Post eignet.

Kronsbrieife von Kronsinstitutionen und amtlichen Personen mit der Aufschrift „Geheim“ (Секретно) oder „mit Document“ (съ документомъ) können mit einem Siegel, Lack oder Oblate versiegelt sein.

### Einfache Briefe.

§ 2. Die einfachen Briefe sind entweder auswärtige (иногородныя), d. h. Briefe, welche zur Beförderung an andere im Reiche belegene Orte bestimmt sind, oder Stadtbrieife (городскія), welche in Städten, woselbst Stadtposten existiren, innerhalb der Stadtgrenzen versandt werden.

§ 3. a) Für die Beförderung eines auswärtigen Briefes wird für jedes Loth seines Gewichts 10 Kop. erhoben.

b) Für die Beförderung eines Briefes ausschließlich zwischen St. Petersburg, Kronstadt, Oranienbaum, Peterhof, Zarstkoje Selo, Pawlowst, Gatschina, Strelna und allen im St. Petersburgschen Kreise belegenen Orten wird für die ersten 2 Loth 5 Kop. und für jedes folgende Loth des Briefgewichts 5 Kop. erhoben.

c) Für die Uebersendung eines Stadtbriefes wird in St. Petersburg und Moskau 5 Kop., in den andern Städten 3 Kop. für jeden Brief erhoben.

§ 4. Der Absender eines auswärtigen Briefes braucht für denselben, falls er es wünscht, nicht das volle festgesetzte Gewichtgeld zu entrichten, muß jedoch zum Mindesten für jeden Brief, dessen Beförderung zwischen den in § 3 Pkt. b benannten Orten zu geschehen hat, 5 Kop., und für einen Brief, der nach irgend einem der übrigen Orte des Russischen Reiches zu versenden ist, 10 Kop. bezahlen. Eine Ausnahme hiervon machen die an Staats-Institutionen adressirten Briefe, welche vollständig frankirt werden müssen.

Für einen nicht vollständig frankirten Brief wird von dem Empfänger ein Ergänzungsporto im  $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage erhoben, d. h. für jedes nicht frankirte Loth 15 Kop., (oder  $7\frac{1}{2}$  Kop. für die in § 3 Pkt. b bezeichneten Briefe).

Anmerkung. Ein nicht vollständig frankirtes Loth gilt als gänzlich unfrankirt.

3. B. Wenn auf einem zur Versendung von St. Petersburg nach Mosk. u bestimmten Brief von 2 Loth Gewicht, Marken im Betrage von 11 oder 12, oder 13 u. so weiter bis 19 Kop. aufgeklebt sind, so gilt derselbe nur für 1 Loth frankirt, und wird folglich vom Empfänger des Briefes für das zweite nicht frankirte Loth ein Ergänzungsporto im  $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage, also mit 15 Kop., beigetrieben. Die für das 2te Loth, außer den 10 Kop. für das erste Loth aufgeklebten Marken, kommen hiebei, wenn sie zusammen nicht das Porto für 1 Loth, d. i. 10 Kop.

betragen, nicht in Anrechnung und werden als gar nicht auf-  
gellebt betrachtet.

§ 5. Auswärtige Briefe mit einer Marke unter 5 Kop., wenn solche zu den in § 3 Pkt. b bezeichneten gehören, und mit einer Marke unter 10 Kop., falls sie nach andern Orten des Reichs zu versenden sind, so wie endlich Stadtbriefe mit einer Marke unter 5 Kop. (in St. Petersburg und Moskau), oder 3 Kop. in den andern Städten, gelten als gänzlich unfrankirt und können nicht nach dem Bestimmungs-  
ort abgefertigt werden.

§ 6. Die Annahme eines nicht vollständig frankirten Briefes, kann der Adressat, ohne denselben zu öffnen, ablehnen.

§ 7. Die einfachen Briefe werden zwischen den Poststellen nach ihrer Zahl befördert, und nicht einzeln in die Register eingetragen.

§ 8. Das Frankiren einfacher Briefe, sowohl auswärtiger als Stadtbriefe, geschieht durch Postmarken, welche auf die Adressenseite des Briefes zu kleben sind, oder durch gestempelte Postcouverts, in welche die Briefe hineingelegt werden.

### Recommandirte Briefe.

Die recommandirten Briefe haben den Zweck, dem briefschreibenden Publicum eine größere Sicherheit hinsichtlich seiner Correspondenz zu gewähren.

§ 9. Der recommandirte Brief muß jedenfalls in einen Papierumschlag gelegt werden, dessen Klappen entweder verklebt oder mit einem oder mehreren Siegeln oder Oblaten geschlossen werden können. Auf der Adressseite dieses Umschlages muß die Aufschrift „recommandirt“ (заказное) gesetzt werden.

§ 10. Die recommandirten Briefe werden auf der Post abgegeben, in ein Buch eingeschrieben und unter namentlicher Eintragung in die Register befördert. Ueber den Empfang eines recommandirten Briefes giebt die Post eine Quittung.

§ 11. Für einen recommandirten Brief wird an Porto 10 Kop. für jedes Loth seines Gewichts, 10 Kop. für das Recommandiren und 5 Kop. für die Quittung erhoben.

Beim Frankiren eines recommandirten Briefes, wird die Recommandations-Gebühr mit 10 Kop. für jeden Brief, das Gewichtsgeld aber mit 10 Kop. für jedes Loth Gewicht, das der Brief hat, bezahlt, d. h. für einen recommandirten Brief von z. B. 3 Loth Gewicht ist zu zahlen: für 3 Loth — 30 Kop., für das Recommandiren 10 Kop. und für die Quittung (im Fall der Brief in der Postanstalt zur Absendung abgegeben wird) 5 Kop., in Summa 45 Kop.

§ 12. Der recommandirte Brief wird in den Städten dem Adressaten in's Haus gebracht, und gegen eine Empfangsbcheinigung ausgereicht. Wenn aber der Absender wünscht, daß sein recommandirter Brief dem Empfänger auf der Post ausgereicht werde, so hat derselbe auf der Adreßseite des Couverts die Aufschrift „vermittelt Postanzeige auszureichen,“ (выдать по повѣсткѣ) zu machen.

§ 13. Im Fall der recommandirte Brief auf der Post verloren geht, ist der Absender desselben berechtigt, von dem Postreßort gegen Vorweisung der Quittung eine Entschädigung von 10 Rbl. für den Brief zu erhalten.

§ 14. Für recommandirte Briefe wird das Porto, die Zahlung für das Recommandiren und für die Quittung

durch Postmarken, welche auf der mit der Adresse versehenen Seite des Couverts zu kleben sind, oder durch gestempelte Postcouverts von einem, dem zu zahlenden Betrage entsprechenden Werth, in welche die Briefe hineingelegt werden, entrichtet.

§ 15. Ein recommandirter Brief kann auch in den Briefkasten geworfen werden; ein solcher Brief wird, falls er vollständig für Gewichtgeld und für das Recommandiren frankirt ist, und die in § 9 angegebenen Bedingungen erfüllt sind, in der in § 10 und 12 angegebenen Ordnung befördert; wenn derselbe aber verloren gehen sollte, erhält der Absender vom Postressort keine Entschädigung ausgezahlt.

Ein im Briefkasten gefundener Brief, welcher hinsichtlich des Portos und der Recommendation nicht voll frankirt ist, oder bei welchem die im § 9 angegebenen Bedingungen nicht beobachtet worden, oder auf dessen Adresse oder Aufschriften sich ausgestrichene und corrigirte Stellen befinden, wird als einfacher Brief abgefertigt.

Recommandirte Briefe können nur nach Städten oder solchen Orten\*) gesandt werden, woselbst die Annahme und Ausgabe von jeglicher Art Correspondenz eingerichtet ist. Wenn demnach aus dem Briefkasten ein Brief herausgenommen wird, welcher die Aufschrift „recommandirt“ trägt und vollständig frankirt ist, jedoch an einen Ort

---

\*) Auskünfte über dergleichen Orte sind enthalten im Verzeichniß der Postanstalten des Russischen Reiches, welches von dem Postdepartement im Jahre 1870 herausgegeben worden. Der Preis für 1 Exemplar dieses Verzeichnisses mit geographischer Karte beträgt 1 Rbl. Auswärtige Personen, welche sich wegen Aussendung eines solchen Verzeichnisses an das Postdepartement wenden, haben, außer 1 Rbl. für das Exemplar, noch die

adressirt ist, woselbst keine die Ausgabe jeglicher Art Correspondenz bewerkstelligende Postanstalt existirt, so wird derselbe als einfacher, nicht aber als re=commandirter Brief an seinen Bestimmungsort abgesandt.

## II. Offene Briefe (Correspondenz-Karten).

§ 16. Diese neue Art von Briefen dient zur Führung einer offenen Correspondenz. Die Form dieser offenen Briefe ist die eines Blankets in  $\frac{1}{16}$  eines Bogens. Auf die eine Seite des Blankets ist eine genaue Adresse zu schreiben, die andere Seite bleibt für die schriftliche Mittheilung, welche mit Dinte oder mit Bleistift geschrieben werden kann; die Unterschrift des Absenders ist nicht erforderlich. Die Blankete für die offenen Briefe werden vom Postressort angefertigt, und ist die Beförderung offener Briefe auf andere Blanketen nicht zulässig.

Der Preis für die Blankete zu Correspondenz-Karten wird auf 1 Kop. für 4 Stück festgesetzt.

§ 17. Für die Beförderung der offenen auswärtigen Briefe wird 5 Kop., und der offenen Stadtbriefe (wo eine Stadtpost existirt) 3 Kop. für den Brief entrichtet. Ein

---

erforderlichen Postgebühren (Porto für 1  $\mathcal{R}$ , Asscuranz 1 Kop. und für die Quittung 5 Kop.) sowie für die Verpackung 10 Kop. beizulegen. Ueber Eröffnung, Ueberführung und Schließung von Post-Stationen, woselbst Annahme und Ausgabe von einfacher oder jeglicher Art Correspondenz stattfindet, wird rechtzeitig im Regierungs-Anzeiger publicirt. Im Anfange des Jahres 1872 wird ein neues Verzeichniß mit den stattgehabten Veränderungen herauszugeben beabsichtigt.

offener Brief muß mit der entsprechenden Postmarke voll frankirt sein, und werden nicht voll frankirte nicht nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

### III. Kreuzband-Sendungen.

§ 18. Zur Beförderung unter Kreuzband (Banderole) werden angenommen: a) gedruckte, lithographirte, metallo-graphirte oder auf anderem mechanischen Wege hergestellte Gegenstände, welche sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen, jedoch mit Ausnahme solcher, welche mit der gewöhnlichen Copirpresse abgedruckt sind; und b) Muster und Waarenproben, die keinen Verkaufswerth haben.

Die per Post unter Kreuzband zu versendenden Muster und Waarenproben müssen erstens zu solchen Gegenständen gehören, welche überhaupt mit der Post versandt werden dürfen; selbstverständlich können unter Kreuzband keine Gegenstände aus Metall, Stein und dgl. gelegt werden; zweitens dürfen jene Muster und Proben keinerlei Verkaufswerth haben, z. B. ein kleines Stück Zeug, Leder, gefärbtes Papier, Wachstuch und dgl., oder eine ganz unbedeutende Quantität Samen, Kräuter und dgl.; verschüttbare Gegenstände müssen zuerst in ein Papiersäckchen, jedoch dergestalt, daß man dasselbe von einer Seite stets öffnen kann, und dann erst in das Kreuzband gelegt werden.

§ 19. Für dergleichen Sendungen im Gewicht bis zu 3 Loth werden 2 Kop., im Gewicht von 3—6 Loth 4 Kop. und so fort, progressivisch für jede 3 Loth Mehrgewicht abermals 2 Kop.

§ 20. a) Das Gewicht einer jeden Sendung darf nicht 21 Loth überschreiten; b) die Sendung muß dergestalt in das Kreuzband eingeschlossen werden, daß Alles, was sich unter der Banderole befindet, bequem übersehen werden kann; c) in der Sendung darf außer der Unterschrift des Absenders, der Angabe des Orts und der Zeit der Abgabe nichts Geschriebenes enthalten sein, nur bei Sendungen von Mustern und Waarenproben ist noch die Angabe des Fabrik- und Waarenzeichens, der Firma des Absenders, der Nummern und Preise, welche sich auf diese Waaren beziehen, gestattet; d) die Adresse des Empfängers ist auf die Banderole zu schreiben; e) jede Kreuzband-Sendung muß vollständig durch auf die Banderole geklebte dem Gewicht der Sendung entsprechende Postmarken frankirt sein, widrigenfalls dieselbe nicht nach dem Bestimmungs-ort abgefertigt wird.

#### **IV. Päckchen ohne u. mit Werthangabe.**

##### **Allgemeine Regeln für Päckchen.**

§ 21. Päckchen werden in Kisten, Leder, Wachstuch oder Leinwand verpackt zur Beförderung durch die Post angenommen. Päckchen im Gewicht bis zu 5  $\mathcal{L}$ , welche zwischen den an der Eisenbahn belegenen Poststellen befördert werden, können auch in festes Papier und unter Banderole von Wachstuch oder Leinwand verpackt zur Abfertigung angenommen werden.

§ 22. Ein jedes Päckchen, welches nicht in eine Kiste oder in Leder verpackt ist, muß durchaus mit einem starken Bindfaden kreuzweise umbunden und festgeknotet sein, doch

dürfen auch in Kisten und Leder verpackte Päckchen mit Bindfaden umbunden sein. Die Enden des Bindfadens können mit Siegellack angefestigt, oder auch plombirt werden. Der Absender ist verpflichtet, auf das Päckchen seinen Namen und Wohnort zu schreiben.

§ 23. Päckchen können je nach dem Belieben des Absenders mit oder ohne Angabe des Werthes zur Post gegeben werden.

§ 24. Das Gewicht eines jeden Päckchens sammt Emballage ist auf 3 Pud inclusive beschränkt. Päckchen, welche ihrem Umfange nach sich nicht zur Beförderung mit der Post eignen, werden nicht angenommen.

§ 25. Für die Festigkeit der Verpackung hat der Absender zu sorgen, und das Postressort verantwortet dem Absender gegenüber für keine Beschädigung der im Päckchen enthaltenen Sachen, wenn dieselben durch eine mangelhafte Verpackung der Sachen oder des Päckchens selbst entstanden sind.

§ 26. Päckchen ohne Werth und Päckchen im Werthe bis zu 10 Abl. werden, wenn sie nicht über 5  $\mathcal{R}$  schwer sind, in den Residenz-, Gouvernements- und Gebietsstädten und in der Stadt Odessa auf Wunsch des Absenders dem Adressaten in's Haus geschickt, wofür beim Empfange des Päckchens 15 Kop. zu entrichten sind. Zu diesem Zweck muß das Päckchen die Aufschrift „mit Zustellung“ (съ доставкой) haben.

§ 27. Für die Beförderung der Päckchen ist das Gewichtgeld pro Pfund nach der Entfernung zu entrichten, und zwar bis

zu 300 Werst	—	3	Kop.	vom	Pfund,
" 400	"	—	4	"	" "
" 500	"	—	5	"	" "

und so fort, indem progressiv die Zahlung um einen Kop. für jede weitere Entfernung von 100 Werst erhöht wird. Das niedrigste Maasß des Gewichtgeldes für ein Päckchen beträgt für jede Entfernung 10 Kop. Bei Annahme eines Päckchens zur Beförderung wird eine Quittung gegen Entrichtung von 5. Kop. ausgereicht.

Anmerkung. Für Päckchen mit Büchern wird der niedrigste Betrag des Gewichtgeldes nicht bestimmt. Deshalb ist aber das Päckchen mit Büchern der Post offen zu übergeben, d. h. nicht vollständig verpackt, damit man sich davon überzeugen kann, daß in dem Päckchen nur Bücher enthalten sind. Das Päckchen muß die Aufschrift: „mit Büchern“ (съ книгами) haben. Derjenige Absender, welcher unter diesen Bedingungen sich nicht der den Päckchen mit Büchern gewährten Vergünstigung bedienen will, zahlt dafür an Porto den in § 27 angegebenen Betrag.

§ 28. Bis zum Erscheinen der Tabelle zur Berechnung der Entfernungen zwischen allen Städten des russischen Reichs wird das Gewichtgeld für Päckchen berechnet:

a) bei Versendungen zwischen verschiedenen Gouvernements nach der Entfernung der Gouvernementsstadt desjenigen Gouvernements, aus welchem das Päckchen abgefertigt wird, von der Gouvernementsstadt desjenigen Gouvernements, wohin dasselbe bestimmt ist;

b) bei Versendungen im Gouvernement nach der Entfernung der betreffenden Städte (in deren Kreisen der Ort der Absendung und der Ort der Ankunft sich befinden) von einander, und

c) bei Versendungen im Kreise nach der Entfernung der Poststellen von einander. Die Entfernung wird nach dem Post-Doroschnik von 1871 berechnet.

§ 29. Die Päckchen werden bei der Ausgabe nicht geöffnet, außer in dem im § 69 angegebenen Falle.

### Besondere Regeln.

§ 30. Für den Verlust eines Päckchens ohne Werthangabe, für welches keine Affecuranzprämie erhoben war, verantwortlich das Postressort nicht dem Absender gegenüber.

§ 31. Bei Versendung eines Päckchens mit Werthangabe wird außer dem Gewichtsporto und der Quittungsgebühr noch eine Versicherungszahlung nach der in § 56 angegebenen Tabelle erhoben. Hiernach zahlt das Postressort, falls auf der Post ein Päckchen mit Werthangabe verloren geht, dem Absender gegen Vorweisung der Empfangsquittung als Entschädigung die dem Werthe des Päckchens gleiche Summe aus.

§ 32. Auf dem Päckchen mit Werthangabe ist die Aufschrift: „Werthpäckchen“ (цѣнная) zu machen, und der Werth selbst in Rubeln geschrieben anzugeben. Päckchen von mehr als 5000 Rubel Werth werden auf der Post nicht angenommen.

## V. Geldbriefe (Geldpakete).

§ 33. Die Geldbriefe sind dazu bestimmt, die Versendung von durchgezähltem Geld, welches im Reiche coursirt, in Creditbilleten und in klingender Münze (in geringem Betrage), von Staatspapieren, Reichsrenteibilleten, Actien, Obligationen, Antheilen der im Reiche gestatteten Privatgesellschaften und Institutionen, den dazu gehörigen Coupons und Talons und unbeschriebenem Stempel- und Wechselfpapier zu vermitteln. Die mittelst der Geldbriefe zu befördernden Gelder und Werthpapiere unterliegen der obligatorischen Zahlung einer Versicherungsgebühr.

Anmerkung 1. Als klingende Münze in kleinem Betrage wird angesehen: Kupfermünze bis zu  $9\frac{3}{4}$  Kop., Silbermünze bis zu einem Rubel und Goldmünze bis zu 21 Rubel.

Anmerkung 2. Es ist gestattet, im Geldbriefe zugleich mit den Geldwerthen auch Briefe (jedoch nicht geschlossene, § 1) und verschiedene andere Papiere, die nicht der Versicherung und der Eintragung in die Listen unterliegen, einzuschließen.

§ 34. Der Geldbrief wird der Post offen übergeben, damit die einliegenden Werthe überzählt werden können.

§ 35. Wenn in einem Geldbriefe nur Werthpapiere, oder solche Papiere mit Geldern zusammen enthalten sind, muß vom Absender darüber ein Verzeichniß in russischer Sprache und mit seiner Unterschrift gemacht werden, in welchem die Quantität der zu befördernden Papiere jeder Gattung (ohne Nennung der Nummern) und des Geldes, mit Angabe des Werthes, anzugeben ist. Die Summe aller Werthe wird in Zahlen und mit Buchstaben geschrieben bezeichnet. Im Verzeichniß dürfen keine verbesserten oder durchstrichenen Stellen vorkommen.

Anmerkung. Wenn nur Geld im Briefe enthalten ist, ist ein Verzeichniß nicht erforderlich.

Beispiel eines Verzeichnisses für ein Geldpaket:

1. In Creditbilleten zweihundert Rubel . . . . .	200 R. — R.
2. Zwei Serien, jede mit vier Coupons . . . . .	108 " 20 "
3. Zehn Billete der 1. innern 5% Prämienanleihe, jedes mit zehn Coupons . . . . .	1750 " — "
4. Zwei Billete der 1. innern 5% Prämienanleihe, jedes mit vierzehn Coupons . . . . .	370 " — "

5. Vierundzwanzig Coupons (von der und der Actie) zu 2 Rbl. jedes . . . . .	48 R. — R.
6. Ein 5 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> Reichsbankbillet 1. Emission zu 500 Rbl. mit zwölf Coupons . . . . .	500 " — "
7. Zwanzig Bogen Stempelpapier zu einem Rubel Werth . . . . .	20 " — "
	2996 R. 20 R.

Im Ganzen zweitausend neunhundert sechsundneunzig Rubel zwanzig Kopfen.

(Unterschrift des Absenders.)

Wenn der Nominalwerth eines gewissen Papiers ein und derselbe ist, d. h. wenn dasselbe nicht verschiedene Werthgrößen hat, wie z. B. die Billete der innern Prämienanleihe, stets 100 Rbl., oder die Serien, welche immer 50 Rbl. werth sind, so ist die Angabe ihres Nominalwerthes im Verzeichniß für den Absender nicht obligatorisch; wenn aber der Nominalwerth, d. h. die Werthgröße ein und desselben Papiers verschieden ist, wie z. B. der Reichsbankbillete, welche einen Werth von 100 Rbl., 150 Rbl., 500 Rbl., 1000 Rbl., 5000 Rbl., 10,000 Rbl. und 25,000 Rbl. repräsentiren, so muß der Nominalwerth eines solchen Papiers durchaus im Verzeichniß angegeben sein.

§ 36. Die übergebene Wertheinlage wird in Gegenwart des Absenders von dem Postempfänger nach dem Verzeichniß verglichen und letzterem das Poststempel beigedrückt. Hierauf werden die Werthe nebst dem Verzeichniß in den

Umschlag gelegt, auf welchen der Empfänger zum Beweise, daß er die Einlage mit dem Verzeichniß verglichen hat, seinen Namen schreibt.

§ 37. Der Umschlag eines Geldbriefes muß eine solche Form haben, daß die Klappen desselben unter einander versiegelt werden können. Alle Klappen werden unter einander durch mindestens vier gleiche Siegellack-Siegel des Absenders geschlossen, in der Mitte des Umschlages aber wird das Siegel der Poststelle in der Art aufgedrückt, daß alle Enden der Klappen dadurch befestigt werden. Die Abdrücke des Pestschafts müssen deutlich und unverfehrt sein.

§ 38. Der Umschlag des Geldbriefes muß je nach seinem Umfange und Gewichte aus haltbarem, festem Papier, Leinwand oder Wachseleinwand bestehen. Wenn ein Brief nicht über ein Pfund schwer ist, kann der Umschlag aus Papier allein bestehen; bei Briefen bis zu 5 Pfund muß derselbe aus Papier auf Leinwand geklebt, und bei Briefen über 5 Pfund durchaus aus Leinwand oder Wachseleinwand gemacht werden. Wenn der Umschlag aus Leinwand oder Wachseleinwand besteht, müssen die Klappen, nachdem die Einlage auf der Post hineingelegt worden, zuvor zusammengenäht und dann das Siegel gemäß § 37 aufgedrückt werden. Außerdem muß ein solcher Umschlag kreuzweise mit Bindfaden umbunden und verknüpft, die Enden des Bindfadens aber durch ein Siegel an den Umschlag befestigt werden.

§ 39. Auf der Adressseite des Briefes muß sich die Aufschrift: „Geldbrief“ (денежный) befinden und die Summe der eingeschlossenen Werthe geschrieben bezeichnet werden.

§ 40. Für Geldbriefe wird an Postgebühr erhoben:

a) für jedes Loth 10 Kop. Gewichtsporto; b) Versicherung nach der in § 56 angegebenen Taxe, und c) 5 Kop. für die Quittung.

§ 41. Wenn mit einem Geldbrieife Geld in klingender Münze in kleinem Betrage abgesandt werden soll, so muß dasselbe fest in Papier gewickelt und so gelegt werden, daß es sich nicht bewegen und den Umschlag beschädigen kann.

§ 42. Geld in klingender Münze in größeren Beträgen wird, nachdem der Postempfänger dasselbe durchgezählt, von dem Absender zuerst in feste Leinwand und dann in Leder eingeschlagen. Die Enden des Leders werden zusammengenommen und so fest zusammengezogen, daß der untere Theil des Lederumschlages so glatt als möglich werde und keine Falten habe, und sodann fest mit Bindfaden umbunden, die Enden des Bindfadens aber oberhalb der gebundenen Stelle durch das Leder gezogen und, nachdem die obern Enden des Leders gleichgemacht worden, ganz oben auf dem Umschlag mit dem Kronstiegel festgestiegelt. Zugleich mit den obern Rändern des Leders wird mittelst Bindfadens noch ein besonderes Stück Leder befestigt, auf welches der Absender sein Petschaft in Siegellack aufdrückt. Dieses Stück muß von demselben Leder geschnitten werden, aus welchem der Umschlag besteht. Die Adresse und Aufschriften (gemäß § 39) werden auf die untere Seite des Beutels, wo das Leder glatt gezogen ist, oder auch auf das Lederstück, je nachdem das eine oder das andere bequemer ist, geschrieben.

Für die Beförderung der klingenden Münze in Lederumschlägen wird an Postgebühren erhoben: a) Gewichtsgeld von jedem Pfund nach der für Päckchen bestehenden Taxe; b) Versicherungsgebühr von den zu befördernden Werthen

nach der in § 56 angegebenen Taxe, und c) 5 Kop. für die Quittung.

Anmerkung. In die Lederbeutel darf außer der klingenden Münze nichts weiter hineingelegt werden.

§ 43. Das Gewicht eines jeden Geldpackets darf in den dem § 38 entsprechenden Umschlägen nicht 20 Pfund, und in Lederbeuteln nicht 60 Pfund übersteigen.

44. Der Werth des in Geldpacketen mit der Post beförderten Geldes in Creditbilleten, klingender Münze und den in § 33 aufgezählten Papieren wird bestimmt: a) bei Geldern nach dem auf den Creditbilleten oder der Münze angegebenen Nominalwerth (der Halbimperial = 5 Rbl. 15 Kop.) und b) bei Papieren nach dem Wunsch des Absenders, jedoch nicht unter dem im Papiere angegebenen Nominalwerth und nicht höher als das Doppelte desselben, wobei auch die bei den Papieren befindlichen Coupons in der Berechnung des angegebenen Werthes begriffen sind.

§ 45. Falls ein Geldpaket oder Theile der eingeschlossenen Werthe auf der Post verloren gehen, ersetzt das Postressort dem Absender die verloren gegangene Summe gegen Vorweisung der Quittung über den Empfang des Packets.

Geldpakete sind zur Versendung von Geld, zinstragenden Staatspapieren und andern im § 33 benannten Papieren bestimmt. Werthpakete aber (s. § 46) sind bestimmt, um darin, mit Ausnahme von Geld, zinstragende Staatspapiere, Actien und überhaupt jeder Art Papiere und Gegenstände zu versenden, welche zur Versendung per Post überhaupt zulässig, und in den Augen des Absenders irgend einen Werth haben, als: Rechnungen, Kaufcontracte, Obligationen, einfache

Quittungen, Manuscripte, werthvolle Steine, Goldsachen und dgl. Gegenstände.

Auf diese Weise können zinstragende Papiere sowohl in Geld- als auch in Werthpacketen versandt werden. Der Unterschied besteht nur darin, daß man in einem Geldpaket jede Summe, d. h. ohne Beschränkung des Werths der Einlage versenden kann, während in einem Werthpaket, welches der Post offen übergeben wird, die Summe sämmtlicher Werthe nicht 15,000 Rbl. übersteigen darf.

Dafür wird aber auch ein Unterschied in der Bestimmung des Werths der in Geld- und in Werthpacketen versandten Werthpapiere gemacht. Bei Versendung der in § 33 benannten Papiere in einem Geldpaket, wird der Werth derselben in dem in § 44 bezeichneten Betrage bestimmt, d. h. nicht unter dem Nominalwerth und nicht höher als das Doppelte des auf den Papieren angegebenen Nominalwerthes, und ist die Versicherung dieser Papiere obligatorisch. Bei Versendung dieser selbigen in § 33 benannten Papiere in einem Werthpaket, wird der Werth derselben vom Absender selbst bestimmt, da die in einem Werthpaket zu versendenden zinstragenden Staatspapiere und andere Werthpapiere nicht der obligatorischen Zahlung der Affecuranzgebühr unterliegen.

Bei Bestimmung des Nominalwerthes der Papiere, werden die beim Papiere vorhandenen Coupons (deren Termin schon abgelaufen oder noch nicht abgelaufen ist) nicht in Rechnung gezogen, d. h. wenn ein zinstragendes Papier z. B. ein Serienbillet (Billet der Reichsrentei, Tresorschein) 8 Coupons hat, deren

Zahlungsstermin schon abgelaufen ist, so wird der Nominalwerth dieses Billets zu 50 Rbl. (dem Werth des Billets ohne Coupons) nicht aber zu 67 Rbl. 28 Kop. (dem Werth des Billets mit 8 Coupons) gerechnet. Dem Absender bleibt es jedoch unbenommen, wenn er es wünschen sollte, in dem von ihm declarirten Werth des Papierses auch den Werth der Coupons, gleichviel ob dieselben bereits fällig oder noch nicht fällig sind, aufzugeben.

Die von einem Papiere abgeschnittenen Coupons müssen im Verzeichniß besonders, d. h. als besonderer Werthgegenstand aufgeführt werden.

Folglich hat der Absender, wenn er z. B. ein Billet der innern 5% Prämienanleihe mit Coupons, in einem Geldpaket versenden will, den Werth desselben zwischen 100 und 200 Rbl. zu declariren, d. h. nicht unter 100 Rbl. und nicht über 200 Rbl., dafür kann er in das Paket sowohl von diesen Billeten, als auch von andern im § 33 benannten Werthpapieren bis zu 100,000 Rbl. und mehr hineinlegen. Bei Uebersendung eines Billets der innern 5% Prämienanleihe nebst Coupons in einem Werthpaket, welches der Post offen übergeben wird, kann der Absender je nach seinem Ermessen, den Werth des Billets entweder gar nicht oder aber von 1—15,000 Rbl. aber nicht höher declariren. Wenn er jedoch den Werth dieses Billets mit 15,000 Rbl. declarirt, so kann er in dasselbe Paket keinerlei declarirte Werthe mehr legen, wenngleich er berechtigt ist, in dasselbe Paket auch noch weitere zinstragende oder andere Papiere, jedoch ohne den Werth derselben zu declariren, hineinzu legen.

## **VI. Briefe mit Werthen. (Werthpactete.)**

§ 46. Briefe mit Werthen sind dazu bestimmt, den Correspondenten die Möglichkeit zu gewähren, mittelst derselben für sie werthvolle Papiere und Gegenstände aller Art, außer Geld, zu befördern. Ein Werthbrief wird der Post verschlossen oder behufs Ueberzählung der in demselben befindlichen Gegenstände offen übergeben (s. Anm. zu § 45).

§ 47. Die Form des Couverts eines Werthbriefes muß derartig sein, daß alle Klappen desselben untereinander versiegelt werden können. Der Brief, welcher der Post übergeben wird, muß mit mindestens fünf gleichen Siegeln versiegelt sein. Ein offener der Post übergebener Werthbrief ist in der für Geldpactete in § 37 angegebenen Weise zu versiegeln. Die Abdrücke der Siegel müssen deutlich und unverfehrt sein.

48. Für Anfertigung der Umschläge der Werthbriefe gelten dieselben Regeln, wie solche für Geldpactete in § 38 bestimmt worden.

§ 49. Auf der Adreßseite des Umschlages wird die Aufschrift: „Werthpactet“ (цѣнный) gesetzt und der Werth des Briefes geschrieben in Rubeln angegeben. Wenn der Brief verschlossen übergeben wird, so muß noch der Name und die Wohnung des Absenders angegeben werden. Außerdem muß der Absender des verschlossenen Briefes, auf Papier einen Abdruck des Patschafts, mit welchem der Brief versiegelt wurde, einreichen. Auf diesem Papier ist der Name und die Wohnung des Absenders, gleichwie an wen und wohin der Brief bestimmt ist, anzuzeigen. Alle Aufschriften auf dem Briefe und dem Papier mit dem Siegelackabdruck müssen von einer Hand, in gleicher Schrift und mit Tinte von derselben Farbe geschrieben sein.

§ 50. In jedem Werthbrieft muß sich ein Verzeichniß derjenigen darin befindlichen Gegenstände befinden, für welche die Versicherungsgebühr zu entrichten ist. Dieses Verzeichniß ist in russischer Sprache anzufertigen und von dem Absender zu unterzeichnen. Die Declaration und die Höhe des Werthes der Einlage wird dem Ermessen des Absenders überlassen. Der Werth aller Gegenstände ist in Rubeln (ohne Kopeken) mit Ziffern und geschrieben anzugeben. In dem Verzeichnisse dürfen keine verbesserten und ausgestrichenen Stellen vorkommen.

Beispiel eines Verzeichnisses für ein Werthpaket:

1. Ein Billet der 2. innern 5% Prämienanleihe, mit zehn Coupons, Serie 421, № 38 . . . . .	5000	Rbl.
2. Wechsel A. B. auf dreitausend Rbl.	3000	"
3. Obligation auf ein Haus A. B. № 7321, groß zweitausend Rbl.	2000	"
4. Rechnung für Herrn A. B. zweihundertfünfzig Rubel . . . . .	250	"
5. Ein goldener Ring mit einem Brillanten . . . . .	150	"
	<hr/>	
	10,400	Rbl.

Im Ganzen zehntausend vierhundert Rubel.

(Unterschrift des Absenders.)

§ 51. Bei den der Post offen übergebenen Werthbrieffen wird der darin enthaltene Werthinhalt in Gegenwart des Absenders von dem Postempfänger nach dem Verzeichniß verglichen, und letzteres mit dem Poststempel versehen. Darauf wird das Verzeichniß mit der übrigen Ein-

lage in den Umschlag hineingethan, auf welchem der Empfänger zum Beweis der durch ihn nach dem Verzeichniß vorgenommenen Vergleichung der Einlage seinen Namen schreibt.

Anmerkung 1. Es ist nicht verboten, in den Werthbrief zugleich mit den Werthgegenständen auch Briefe (jedoch nicht verschlossene, § 1) und verschiedene andere Papiere und Gegenstände (außer Flüssigkeiten und solchen Gegenständen, welche Feuchtigkeit und Fett von sich geben) welche nicht die Entrichtung der Versicherungsgebühr und der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen, hineinzulegen.

Anmerkung 2. Wenn in den Werthbrief Gegenstände aus Metall hineingelegt werden, so müssen solche möglichst fest mit Papier umwickelt und jedenfalls so gelegt werden, daß sie den Umschlag des Briefes nicht beschädigen können.

§ 52. Es dürfen in einen offen abgegebenen Brief nicht mehr als für 15,000 Rbl. und in einen verschlossenen Brief nicht mehr als für 500 Rbl. Werthgegenstände hineingethan werden.

§ 53. Das Gewicht eines Werthbriefes ist, wenn derselbe verschlossen abgegeben wird, auf 10 Pfund, und wenn er offen übergeben wird, auf 20 Pfund incl. beschränkt.

§ 54. Für die Beförderung eines Werthbriefes wird an Postgebühren erhoben: a) Gewichtsporto für jedes Loth 10. Kop. b) Versicherungsgebühr gemäß der in § 56 angegebenen Tabelle, und c) für die Quittung 5 Kop.

§ 55. a) Falls ein Werthbrief oder ein Theil der in demselben enthalten gewesenen Werthgegenstände auf der Post verloren geht, so kehrt das Postressort dem Absender gegen Vorweisung der Quittung über den Empfang dieses Briefes als Entschädigung die dem verloren gegangenen Werthe gleiche Summe aus.

b) Das Postressort verantwortet gleicherweise auch

für die Unversehrtheit des Umschlages und der Siegel des verschlossenen der Post übergebenen Werthbriefes. Wenn daher der Umschlag eines Werthbriefes oder das Siegel auf dem Umschlag so weit verletzt ist, daß die Möglichkeit der Entwendung des ganzen Inhalts oder eines Theiles desselben eintritt, so hat der Adressat das Recht, die Annahme eines solchen Briefes abzulehnen. In solchem Falle muß er, ohne die Post zu verlassen, eine schriftliche Erklärung abgeben unter Angabe der Gründe für die Ablehnung des Empfangs des Briefes, und überdies seinen Namen (nach Belieben auch seinen Rang und Stand) auf den Umschlag, auf der Siegelseite, schreiben. Auf der Eingabe des Adressaten räumt der Postbeamte entweder die Erklärung des Adressaten ein oder vermerkt darauf seine Gegenklärung. Wenn es möglich ist, wird diese Erklärung auch durch schriftliche Aussagen von Zeugen bekräftigt. Ein derartiger Brief wird sodann mit der Eingabe derjenigen Poststelle, welche denselben abfertigte, behufs Vorweisung an den Absender zugestellt. Falls der Absender die Rücknahme des Briefes ablehnt, wird von ihm eine schriftliche Erklärung mit der Angabe der Gründe für die Ablehnung und eine ausführliche Bezeichnung der in dem Briefe enthaltenen gewesenen Gegenstände unter Angabe des Werthes einer jeden Einlage eingefordert. Die Poststelle stellt den Brief mit dieser Erklärung und den Eingaben des Adressaten und des Absenders dem Postdepartement vor, welches diesen Brief in einer besonderen Sitzung von Beamten des Departements besichtigt; wenn anerkannt wird, daß der Brief soweit beschädigt ist, daß aus demselben eine Entwendung der Einlage möglich gewesen, wird der Werthbrief geöffnet, und der Inhalt mit der Declaration des

Absenders verglichen. Wenn die ganze Einlage oder ein Theil derselben fehlt, wird, falls dies nöthig erscheint, unverzüglich in dieser Angelegenheit eine Untersuchung eingeleitet, welcher nach ihrer Beendigung dem Postdepartement zur Durchsicht vorzustellen ist. Wenn hierauf anerkannt wird, daß eine Entwendung der ganzen Einlage oder eines Theiles derselben in der That stattgefunden, erhält der Absender des Briefes vom Postressort als Entschädigung diejenige Summe, welche dem auf diesem Briefe angegebenen Werthe oder dem fehlenden Theile des Werthes gleichkommt. Falls aber bei der Besichtigung des Briefes gefunden wird, daß aus dem Briefe keinerlei Entwendung stattfinden konnte, wird der Brief dem Absender gegen Vorweisung der Postquittung retradirt; die entrichteten Postgebühren werden dabei nicht zurückerstattet.

## VII. Taxe der Versicherungsgebühr.

§ 56. Die Versicherungsgebühr für die in Geldbriefen, Werthbriefen und Päckchen beförderten Werthe wird nach dem vom Absender angegebenen Werthe der Summen in folgenden Beträgen erhoben:

- a) Für Werthe oder Summen von 1 bis 100 Rbl.  
— 1 Kop. vom Rbl.;
- b) Für Werthe oder Summen von 100 bis 400 Rbl.  
—  $\frac{1}{2}$  Kop. vom Rbl. unter Zuzahlung von 50 Kop. für die ganze Sendung;
- c) Für Werthe oder Summen von 400 bis 1600 Rbl.  
—  $\frac{1}{4}$  Kop. vom Rbl., unter Zuzahlung von 1 Rbl. 50 Kop. für die ganze Sendung, und
- d) Für Werthe oder Summen über 1600 Rbl. —

$\frac{1}{8}$  Kop. vom Rbl. unter Zuzahlung von 3 Rbl. 50 Kop. für die ganze Sendung.

Anmerkung. Vom Bruchtheile eines Rubels wird die Versicherungsgebühr wie für einen ganzen Rubel berechnet.

## **VIII. Beförderung periodischer Schriften, die im Innern des Reichs erscheinen.**

Die in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 7. August 1869 (Regierungs-Anzeiger № 187) gegenwärtig geltenden Vorschriften hinsichtlich des Abonnements und der Versendung periodischer Schriften bleiben in Kraft; ausgenommen die Zahlung für die Beförderung.

§ 57. Für die Beförderung periodischer Schriften, welche im Innern des Reichs erscheinen, wird die Zahlung von dem Seitens der Redaction oder des Herausgebers angekündigten Abonnementspreise nebst Zustellung (wobei in diesem Preise alle Ausgaben für die Herausgabe und Beförderung der Zeitung oder des Journals, wie namentlich das Porto, die Verpackungs- und Comptoirkosten u. mit enthalten sind) erhoben:

Für Zeitschriften, welche nicht mehr als ein Mal im Monat erscheinen, 8 $\%$ , für solche, welche nicht mehr als 5 Mal im Monat erscheinen, 12 $\%$  und für solche, welche nicht mehr als ein Mal am Tage erscheinen 16 $\%$ .

Als geringster Betrag dieser Zahlung wird angenommen: für Zeitschriften, a) welche nicht mehr als ein Mal im Monat erscheinen, 50 Kop. jährlich; b) welche nicht mehr als 5 Mal im Monat erscheinen, 60 Kop. jährlich, 35 Kop. halbjährlich; und c) welche nicht mehr als ein Mal am Tage erscheinen, 1 Rbl. 20 Kop. jährlich, 65 Kop. halbjährl., 35 Kop. für 3 Mon. u. 12 Kop. für einen Monat.

## **IX. Allgemeine Regeln für die Versendung der Correspondenz.**

§ 58. Es ist verboten brennbare, ätzende und leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände, sowie unbanderolirte Tabacksfabrikate jeder Art mit der Post zu befördern.

§ 59. Es ist verboten: a) in Briefe Werthpäckete und Päckchen Geld, welches im Reiche Cours hat (in Creditbilleten und klingender Münze), und b) in Briefe und Päckchen verschlossene Briefe einzuschließen.

§ 60. Flüssigkeiten in größeren Quantitäten (außer ätzender und leicht entzündlicher Stoffe) dürfen mit der Post nicht anders, als in Gefäßen aus starkem Glas, sorgfältig verschlossen und in hermetisch geschlossenen Metallbüchsen gepackt, welche sich wiederum in starken Holzkisten befinden, versandt werden. Die Abfertigung der zur Beförderung statthafter Flüssigkeiten in kleinen Quantitäten und in Päckchen mit andern Gegenständen ist in sorgfältig verschlossenen Glasgefäßen zulässig; nur dürfen in jedem einzelnen Päckchen nicht mehr als zwei Glasgefäße enthalten sein und das Gewicht eines jeden nicht 1  $\mathcal{L}$  übersteigen.

§ 61. Falls entdeckt wird, daß in einer der Post übergebenen oder mit der Post beförderten Sendung brennbare, ätzende oder leicht entzündliche Stoffe oder Gegenstände hineingethan waren, wird diese Sendung mit ihrem ganzen Inhalt zum Besten der Krone confiscirt, und derjenige, welcher der Absendung verbotener Gegenstände mit der Post schuldig ist, ist überdies verpflichtet, für denjenigen Schaden aufzukommen, welcher dadurch andern Briefen oder Päckchen und überhaupt der Postcorrespondenz und der Krone entstehen könnte.

Derselben Behandlung werden auch diejenigen unterworfen, welche schuldig sind, Flüssigkeiten in größeren Quantitäten mit der Post ohne Beobachtung der in solcher Beziehung in § 60 vorgeschriebenen Regeln abgesandt und in Päckchen Flüssigkeiten und Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben können, hineingethan zu haben.

§ 62. Falls in einer Correspondenz mit zur Beförderung nicht statthaftern Gegenständen Documente oder Papiere anderer Art (außer Packpapier) gefunden werden, werden dieselben wem gehörig ausgegeben, von dem Empfänger ist aber, sobald er die Annahme derselben nicht ablehnt, nach dem Gewicht aller in der Correspondenz entdeckten Documente und Papiere (außer Packpapier) ein Rubel von jedem Loth beizutreiben.

§ 63. Falls in die Päckchen Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, oder Glasgefäße mit Flüssigkeiten, deren Beförderung mit der Post nicht unstatthaftern ist, hineingethan sind und sich dadurch Feuchtigkeit oder Fett verbreitet hat, so daß die übrige Correspondenz verdorben oder beschädigt wurde, ist der Absender dessen, beim Verzicht des Empfängers, verpflichtet, für den, den andern Päckchen oder Briefen durch die ungehörige Verpackung der Einlage verursachten Schaden, auf Verlangen der Empfänger dieser letzteren, sowie für den der übrigen Postcorrespondenz erwachsenen Schaden aufzukommen. Ein derartiges Päckchen, welches der übrigen Postcorrespondenz einen Schaden zugefügt hat, wird nach der Hingehörigkeit nicht eher ausgereicht, als nachdem die Entschädigung für den verursachten Schaden geleistet worden.

§ 64. Wenn eine verheimlichte Versendung von Geldsummen mit der Post entdeckt wird, ist das Geld zu con-

fisciren; den vierten Theil erhält der Entdecker, während der Rest der Krone zufällt.

§ 65. Für heimliche Uebersendung eines geschlossenen Briefes wird ein Rubel für jedes Loth eines solchen Briefes erhoben.

§ 66. Für das Hineinlegen von Gegenständen, welche nicht unter Kreuzband versandt werden dürfen, in eine Kreuzbandsendung, wird nach dem Gewichte der unerlaubten Einlage ein Rubel vom Loth beigetrieben.

§ 67. Falls entdeckt wird, daß in einem der Post übergebenen oder mit der Post beförderten Sendung unbanderolirte Tabacksfabrikate jeder Art enthalten sind, so wird solcher Inhalt confiscirt und aus dem Postamt dem Empfänger nicht ausgereicht, sondern von den Postämtern, den Gouvernements- und Gebiets-Postcomptoiren der Accise-Verwaltung, von den übrigen Postinstitutionen aber den Accise-Bezirksverwaltungen übersandt, wobei die absendende Poststelle jedes Mal die Accisestelle benachrichtigen muß, woher, von wem und an wen namentlich die erwähnten unbanderolirten Fabrikate abgesandt wurden.

§ 68. Die auf Grund der Postverordnungen confiscirten Sachen werden bei der betreffenden Poststelle meistbietlich versteigert.

§ 69. Die Päckchen, Packete und Briefe werden bei Empfangnahme oder Herausgabe auf der Post auf Verlangen eines Postbeamten nur dann geöffnet, wenn diesem ein Verdacht darüber aufsteigt, daß sich darin eine unerlaubte Einlage befindet oder die in § 60 hinsichtlich der Verpackung gegebenen Regeln nicht beobachtet worden sind.

Ueber jedes Eröffnen eines Päckchens, Packetes (d. i. Geld- oder Werthbriefes) oder Briefes und über die darin

gefundenen Einlage wird unverzüglich ein Protocoll aufgenommen, unter Angabe der das Eröffnen veranlaßt habenden Ursachen und mit der Unterschrift des Postbeamten und des Absenders oder Empfängers, welche berechtigt sind, eine Copie dieses Protocolls zu erhalten. Wenn bei dem Oeffnen Zeugen gegenwärtig sind und diese die Angabe im Protocoll zu bekräftigen wünschen, sind derartige Zeugnisse zuzulassen.

§ 70. Staats-Institutionen und Personen (правительственные учреждения и лица), gleichwie Privat-Institutionen, welchen auf Grund der Gesetze, besonderer Allerhöchster Befehle und ihrer Statuten die kostenfreie Versendung jeglicher oder gewisser Art Correspondenz zusteht, behalten das ihnen verliehene Recht der Versendung ihrer Correspondenz mit der Post ohne Zahlung von Gewichtsporto lediglich hinsichtlich ihrer einfachen geschlossenen Briefe, Päckchen ohne Werth und Geldbriefe.

Den Institutionen des Finanzministerii und zwar: dem Münzhof, der Schulden-Eiligungs-Commission, den Renteien, der Reichsbank und ihren Abtheilungen und Comptoiren, und den Sparkassen ist es gestattet, Gelder und rententragende Staatspapiere in Werthbriefen (und Beuteln), welche nach den für die Correspondenz dieser Art gegebenen Regeln der Post verschlossen zu übergeben sind, zu versenden, und zwar ohne Begrenzung des Werthes der Einlage, und ohne Zahlung eines Gewichtsportos für die Sendung; nur müssen die Briefe (und Beutel) mit dem Petchast der bezeichneten Institutionen versiegelt sein und diejenigen Personen, welche den Inhalt beglaubigten, sich auf dem Umschlag (auf der Adressseite) unterzeichnet haben.

Ueber den Empfang von Geld- und Werthbriefen und Werthpäckchen, für welche nach dem angezeigten Werthe die Versicherungsgebühr entrichtet wird, werden keiner Institution und Person unentgeltliche Quittungen ausgereicht.

Die Versicherungsgebühr wird bei der Ablieferung der Correspondenz baar bezahlt.

Auf den Briefen, Packeten und Päckchen, welche mit der Post ohne Zahlung von Gewichtsporto befördert werden, muß auf der Adressseite angegeben werden, von welchen Institutionen oder Personen namentlich die Correspondenz abgesandt wird.

Anmerkung. Briefe von Regierungs-Institutionen und -Personen, welche die Aufschrift „mit Documenten“ (съ документами) führen, werden in der gegenwärtig bestehenden Ordnung befördert.

Vom Jahre 1872 ab wird keine, weder Staats- noch private Institution oder Person, das Recht behalten, per Post Geld oder überhaupt Werthe ohne vorherige Zahlung der Affecuranzgebühr vom declarirten Werthe versenden zu können oder eine unentgeltliche Quittung zu erhalten.

Ueber die Annahme der unentgeltlichen (Krons-) Briefe und Päckchen ohne Werthangabe haben die Postbeamten im Expeditionsbuche auf Verlangen des Absenders nur in dem Fall zu quittiren, wenn solche Briefe oder Päckchen von Staats-Institutionen oder amtlichen Personen abgesandt werden, nicht aber von sämtlichen Institutionen und Personen, welchen das Recht zusteht ihre Correspondenz durch die Post ohne Zahlung des Gewichtgeldes zu versenden.

§ 71. Die durch die Postverordnungen vorgeschriebenen Adressen und Aufschriften auf der der Post überge-

benen Correspondenz müssen in russischer Sprache gemacht werden.

Falls eine aus dem Briefkasten herausgenommene Correspondenz nicht die Adresse in russischer Sprache hat, verantwortet das Postressort nicht für die Ordnungsmäßigkeit der Beförderung und Ablieferung solcher Correspondenz.

§ 72. Behufs gehöriger Beförderung einer Correspondenz müssen die Adressen der auswärtigen Correspondenz möglichst deutlich und ausführlich gemacht werden, d. h. es ist die Stadt und das Gouvernement (sowie die Straße und das Haus) zu bezeichnen; wenn aber die Correspondenz nicht nach einer Stadt adressirt ist, so ist neben der Angabe des Ortes der Bestimmung das Gouvernement, und wenn möglich das nächste Postamt, durch welches die Correspondenz dem Adressaten zu übergeben ist, zu benennen.

§ 73. In die Briefkasten können mit vollständig bezichtigten Postgebühren Kreuzband-Sendungen, recommandsirte Briefe und verschlossene und offene einfache Briefe, sowie nicht vollständig frankirte, verschlossene, auswärtige Briefe hineingelegt werden.

§ 74. Für verschlossene einfache Briefe, welche an Staats-Institutionen (d. h. an Stellen, nicht aber an Personen) adressirt sind, müssen die Postgebühren nach dem Gewichte des Briefes vollständig bezahlt sein; ein nicht vollständig bezahlter Brief mit der gedachten Adresse wird auf der Post garnicht angenommen, ein in den Briefkasten hineingelegter aber nicht seiner Bestimmung gemäß abgefertigt.

Wenn ein nicht vollständig frankirter Brief auf den Namen einer amtlichen Person, mit oder ohne Angabe ihres Familien-Namens adressirt ist, so wird derselbe an seinen Bestimmungsort abgesandt, indem es von dem

Ermeſſen dieſer amtlichen Perſon abhängen wird, einen ſolchen Brief anzunehmen oder zurückzuweiſen. Ein nicht vollſtändig frankirter Privatbrief auf den Namen einer Staats-Inſtitution aber wird in keinem Fall auf der Poſt angenommen und auch nicht an den Beſtimmungsort abgeſandt.

§ 75. Es dürfen auf der Poſt nicht recommandirte Briefe, Packete und Päckchen mit verbesserten oder durchſtrichenen Adreſſen und Aufſchriften angenommen werden. Auf dem Umſchlag der der Poſt übergebenen und in den Briefkaſten hineingelegten Correſpondenz ſind außer der Adreſſe und den nach den Poſtregeln erlaubten Aufſchriften keine weiteren Auf- und Zuſchriften geſtattet.

Es iſt verboten auf der Poſt anzunehmen, oder wenn aus dem Briefkaſten genommen, abzulenken: geſchloſſene einfache oder recommandirte Briefe, Packete und Päckchen, welche mit nicht vorgeschriebenen Aufſchriften verſehen ſind, als: „mit Documenten, mit Zins-tragenden Papieren, mit einer Bittſchrift, mit einem Paß, mit den und den Sachen“ und dgl.

Die Aufſchrift „mit Document“ iſt als Ausnahme, nur für die Kronsbrieſe der Regierungs-Inſtitutionen und amtlichen Perſonen geſtattet (gemäß der Anmerkung zu § 70).

§ 76. Die Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Abſenders auf der Correſpondenz iſt für dieſen hiſichtlich der Poſt übergebener verſchloſſener Werthbriefe und Päckchen (mit und ohne Werthangabe) obligatoriſch; hiſichtlich der übrigen Correſpondenz dagegen iſt ſolche Bezeichnung dem Ermeſſen des Abſenders überlaſſen. Die Bezeichnung der Adreſſe des Abſenders auf der Corre-

spondenz ist gleichbedeutend mit dem Verlangen, ihm die Correspondenz zu retradiren, wenn der Adressat nicht aufzufinden ist.

§ 77. Die der Post übergebenen recommandirten Briefe, Geld- und Werthpäckete und Päckchen werden von dem Postbeamten in die betreffenden Bücher eingetragen; über den Empfang solcher Correspondenz auf der Post wird dem Absender eine aus dem Buche herausgeschnittene Quittung ausgereicht, mit der Unterschrift des Empfängers und der Angabe, wohin und an wen die Correspondenz adressirt und welcher Art dieselbe ist; bei einer Werthsendung, auf wie hoch sich der Werth beläuft, desgleichen wieviel an Postgebühren erhoben wurde und an welchem Tage der Empfang stattfand.

§ 78. Der Preis der gestempelten Postcouverts wird dem verordneten Gewichtgelde zugeschlagen und auf  $\frac{1}{2}$  Kop. per Couvert festgestellt.

§ 79. Die Berechtigung des Absenders einer Correspondenz auf die ihm vom Postressort zu leistende Entschädigung für eine auf der Post verloren gegangene Correspondenz behält ihre Giltigkeit während zweier Jahre, gerechnet vom Tage der Abgabe der Correspondenz auf der Post. Die Absender müssen mit der Anzeige über den Verlust von recommandirten Briefen, Geld- und Werthpäcketen oder Werthpäckchen, und mit ihrer Forderung wegen Ausreichung der ihnen zukommenden Entschädigung sich an das Postdepartement oder an diejenige Gouvernements-Postobrigkeit wenden, zu deren Wirkungskreis diejenige Poststelle gehört, welcher die verloren gegangene Correspondenz übergeben wurde; solcher Anzeige ist die Quittung über den Empfang der fraglichen Correspondenz auf der Post oder

eine Copie dieser Quittung anzuschließen. Die Richtigkeit der Copie der Quittung muß von der örtlichen Polizei, einem Notair oder dem Chef der Poststelle unter Beidrückung des Siegels beglaubigt sein.

Nach Ablauf der erwähnten zweijährigen Frist wird keine Anzeige über den Verlust einer Correspondenz und keine Entschädigungsforderung vom Postressort angenommen.

Die dem Absender zustehende Entschädigung wird demselben sofort ausgezahlt, sobald die Auskunft über den wirklichen Verlust der Correspondenz eingegangen ist und der Absender die Originalquittung über den Empfang der Correspondenz auf der Post, falls solches nicht etwa schon früher geschehen ist, vorgestellt hat.

Falls der Absender wünscht, daß die ihm vom Postressort zustehende Entschädigung nicht ihm, sondern einer anderen Person ausgezahlt werde, muß er hierüber eine besondere schriftliche und in festgesetzter Ordnung bescheinigte Erklärung abgeben oder solches dem Postdepartement oder der Gouvernements-Postobrigkeit bei Vorstellung der Originalquittung in seinem Gesuche um Ausreichung der Entschädigung anzeigen.

§ 80. Wenn Jemand (eine Person oder eine Institution) die an ihn adressirte Correspondenz von der Post durch einen Bevollmächtigten empfangen will, so ist er verpflichtet, sich mit einem schriftlichen Gesuch an das Postamt, aus welchem der Empfang stattfinden soll, wegen Ertheilung eines besonderen Billets hiezu, zu wenden.

Die Billete werden zum Empfang aller Art Correspondenz auf der Post, sowol der einfachen als auch der versicherten, durch den Vorzeiger des Billets ertheilt, was auch in dem Gesuche anzuführen ist.

Geld- und Werthpäckete und Päckchen, zu deren Empfange auf dem Postamte der Adressat durch eine Postanzeige benachrichtigt wird, werden von der Post dem Vorzeiger des Billets ausgegeben, wenn der Adressat auf der Postanzeige und dem Billet vermerkt hat, wen er mit dem Empfange der Correspondenz betraut hat. Die Unterschrift des Adressaten braucht nicht besonders beglaubigt zu sein.

Die Billete werden nach einem vom Postdepartement gegebenen Schema nur für das laufende Jahr ausgegeben.

Für ein Jahresbillet zum Empfange der Correspondenz auf Poststellen in den Haupt-, Gouvernements- und Gebietsstädten und in der Stadt Odessa ist 1 Rbl. 50 Kop. und in den übrigen Städten und Ortschaften 1 Rbl. zu zahlen.

Anmerkung 1. Die mit einem solchen Billet versehene Person hat die Möglichkeit, nach Empfang der Postanzeige über die auf ihren Namen eingetroffene Geld- und Werthsendung und nachdem sie die Postanzeige eigenhändig unterzeichnet hat, von der Post diese Correspondenz in Empfang zu nehmen, ohne daß es der Beglaubigung der Unterschrift Seitens der Polizei bedarf.

Anmerkung 2. Auf dem St. Petersburger und Moskauer Postamte und dem Warschauer Postcomptoire erfolgt die Ausgabe der Correspondenz je nach der Gattung derselben aus besonderen Expeditionen; deshalb müssen zum Empfang der Correspondenz aus diesen Expeditionen durch Bevollmächtigte besondere Billete gelöst werden.

Bur Empfangnahme jeglicher Art Correspondenz auf den Namen von privaten Personen und Institutionen, aus den Postanstalten, sind besondere Billete vorgeschrieben.

Wenn Jemand wünscht, daß die in einer gewissen Postanstalt auf seinen Namen anlangende Correspondenz, sowohl einfache als versicherte, dem Vor-

zeiger eines solchen Billets ausgereicht werde, so muß er sich mit einer schriftlichen Bitte an die betreffende Postanstalt wenden, bei Angabe seines Standes, Vor-, Vater- und Familien-Namens, Wohnorts, sowie dessen, welcher Art Correspondenz dem Vorweiser des Billets ausgereicht werden soll (d. h. a) offene und geschlossene einfache Briefe, Kreuzbandsendungen und periodische Schriften; b) Päckchen ohne Werth; c) Postanzeigen; d) recommandirte Briefe; e) Geldbriefe; f) Werthbriefe; g) Werthpäckchen). Die Unterschrift des Bittstellers muß in vorgeschriebener Weise von der örtlichen Polizei, oder wenn er im Staatsdienst steht, von seiner Obrigkeit beglaubigt und mit dem gehörigen Kron-Siegel versehen sein.

Das Billet wird auf den Namen des Adressaten (d. h. derjenigen Person, auf dessen Namen die Correspondenz adressirt ist), nach gegebener Form, für das laufende Jahr und für eine bestimmte Zahlung ausgestellt.

Bei Ausgabe von recommandirten Briefen, Geld- und Werthpacketen, Päckchen, sowie Postanzeigen über solche Correspondenz aus der Postanstalt, macht der Postbeamte auf dem Billet eine Notiz mit Angabe des Datums und der Art der ausgegebenen Correspondenz, sowie auch des Werths der Packete und Päckchen, der Empfänger aber hat über den Empfang solcher Correspondenz im Buche zu quittiren. Bei Ausgabe von offenen und geschlossenen einfachen Briefen, Kreuzbandsendungen und Zeitschriften, welche an außerhalb der Stadt wohnende Personen adressirt sind, — an den Vorzeiger eines Billets, hat der Post-

beamte auf dem Billet eine Notiz über die Zahl und die Art der ausgegebenen Correspondenz zu machen. Bei jeder auf dem Billet gemachten Notiz über ausgegebene Correspondenz ist der Stempel der Postanstalt beizudrücken. Um auf eine Postanzeige einen recommandirten Brief, ein Geld- oder Werthpaket, oder ein Päckchen von der Post zu erhalten, muß der Adressat auf der Anzeige und dem Billet eine Aufschrift mit seiner Unterschrift machen, wen er namentlich damit betraut hat, die auf seinen Namen angelangte Correspondenz von der Post zu empfangen. Wenn der Adressat die Correspondenz auf eine Postanzeige selbst von der Post zu empfangen wünscht, so schreibt er nur seinen Namen auf die Anzeige. Vom Ermessen des Adressaten hängt es ab, ob er auf der Anzeige und dem Billet (jedoch durchaus auf Beiden) sein Siegel setzen will.

Im Fall eine Privat-Institution ein solches Billet zu haben wünscht, so muß die desfallstige Bitte im Namen derjenigen Personen, welche die Direction der Privat-Institution bilden, an die Postanstalt gerichtet werden. In der Bittschrift muß angegeben sein, wer namentlich von solcher Institution damit betraut ist, auf den Postanzeigen die bevollmächtigende Aufschrift zum Erhalt der recommandirten Briefe, Pakete und Päckchen zu machen. Die Unterschrift dieser bevollmächtigten Personen, muß sowohl auf der Bittschrift als auch auf dem Billete gemacht werden. Auf der Bittschrift, dem Billet und den Postanzeigen muß das Siegel der Privat-Institution, wenn sie ein solches führt, abgedrückt sein. Die Unterschrift der im Namen

der Privat-Institution supplicirenden Personen muß auf vorgeschriebene Weise beglaubigt sein.

Wenn die Bewohner einer besondern Vertlichkeit oder Anstalt, welche außerhalb der Stadtgrenze belegen (z. B. eines Gutes, Dorfes, Kirchspiels, einer Fabrik, Ferme, Schule oder dgl.) wünschen durch eine bevollmächtigte Person ihre einfache Correspondenz (d. h. Briefe, Kreuzbandsendungen, Päckchen ohne Werth, Postanzeigen über versicherte Correspondenz und über recommandirte Briefe, welche auf Postanzeigen ausgegeben werden, sowie auch Zeitschriften) von der Post zu empfangen, und über solchen Wunsch ein allgemeines Protocoll oder eine Resolution aufsetzen, so können sie die nach ihrer Ansicht nächste Postanstalt um Ausreichung eines allgemeinen Billets zur Empfangnahme sämtlicher obiger einfachen in die betreffende Vertlichkeit oder Anstalt adressirten Correspondenz an den Vorweiser des Billets, bitten. Das Billet wird aber von der Postanstalt nicht auf den Namen derjenigen Personen, welche das Protocoll oder die Resolution aufgesetzt haben, ausgestellt, sondern überhaupt zur Empfangnahme der in die betreffende Vertlichkeit oder Anstalt adressirten einfachen Correspondenz, und muß sodann alle solche Correspondenz, welche in der das Billet ertheilt habenden Postanstalt anlangt, dem Vorweiser dieses Billets unweigerlich ausgereicht werden, bei gehöriger Notiz auf dem Billet über Zahl und Art der Correspondenz.

Die schriftliche Bitte (in russischer Sprache) um Ausgabe eines Billets muß in solchem Falle der Post-

anstalt im Namen des Bevollmächtigten oder Repräsentanten jener Vertlichkeit oder Anstalt eingereicht werden, und muß die Bittschrift selbst mit einer Beglaubigung Seitens der betreffenden Polizei- oder Gemeindeverwaltung darüber versehen sein, daß die Bittschrift in der That mit Einwilligung aller der in der betreffenden Vertlichkeit oder Anstalt wohnhaften Personen eingereicht wird. Zu solcher Beglaubigung muß das gehörige Siegel begedrückt sein.

Das Lösen eines allgemeinen Billets zur Empfangnahme sämtlicher in eine gewisse Vertlichkeit oder Anstalt adressirten Correspondenz, kann nicht als Hinderniß gelten, daß irgend welche daselbst wohnenden Personen, falls sie es wünschen, noch besondere Bilette für jede Person zur Empfangnahme der auf ihren Namen adressirten Correspondenz von der Post durch den Vorweiser des Billets, erhalten.

Sobald alle drei Seiten eines Billets beschrieben sind, so darf ein reines Blatt Papier an dasselbe nicht angenäht werden, sondern ist das untauglich gewordene Billet durch ein neues zu ersetzen.

Im Fall ein Billet verloren geht oder untauglich wird, kann dasselbe durch ein neues ersetzt werden, welches 25 Kop. kostet.

Ueber das Verlorengehen eines Billets muß der Postanstalt, welche dasselbe ausgereicht hat, rechtzeitig schriftliche Anzeige gemacht werden.

Die Bittschriften sind in den Postämtern zu St. Petersburg und Moskau, sowie im Postcomptoir zu Warschau dem Expeditor derjenigen Expedition, aus welcher der Bittsteller seine Correspondenz auf

das Billet zu erhalten wünscht, in den übrigen Postanstalten aber dem Chef der Postanstalt einzureichen, und von diesen die Billete zu erhalten, in St. Petersburg, Moskau und Warschau nach zwei Tagen (Sonntage ungerechnet), in den übrigen Gouvernements- und Kreisstädten, woselbst Postcomptoire existiren, am andern Tage (Sonntage ungerechnet), endlich in den Orten, wo Postabtheilungen oder Stationen mit Correspondenz=Annahme sich befinden, in dem dem Bittsteller angegebenen Termin.

Das Lösen eines Billets zur Empfangnahme der Correspondenz aus der Postanstalt, durch bevollmächtigte Personen, befreit den Vorweiser des Billets nicht von der Zahlung von 2 Kop. Gebühr für die zu empfangende Correspondenz, falls für diese solche Gebühr dort, wo dieselbe eingeführt, zu entrichten ist. (§ 97.)

§ 81. Zum Empfange von recommandirten Briefen, Geld- und Werthpacketen und Päckchen mit und ohne Werthangabe wird sofort nach dem Eintreffen der Post dem Adressaten eine Postanzeige zugesandt. Wenn jemand nach Empfang der Postanzeige über die auf seinem Namen eingetroffene Correspondenz sich nicht zur Entgegennahme derselben in 7 Tagen gemeldet, wird ihm eine zweite Postanzeige, über welche der Adressat in Städten zu quittiren hat, zugestellt. Falls der Vorzeiger der Postanzeige dem die Correspondenz ausliefernden Postbeamten unbekannt ist, muß er auf der Postanzeige sich von der örtlichen Polizei, unter Beidrückung des Siegels mit dem Kronswappen (in Siegellack) oder von einer dem Postbeamten bekannten Person bescheinigen lassen, daß er der in der Postanzeige benannte Adressat ist. Die auf den Postanzeigen geschriebenen Voll-

machten müssen gleichfalls gehörig beglaubigt sein. Die Bescheinigung der Identität und der Handschrift der in Staats-Institutionen dienenden Personen kann von der Obrigkeit derselben unter Beidrückung des Siegels mit dem Kronswappen (in Siegellack) ertheilt werden.

Ueber den Empfang von recommandirten Briefen, Geld- und Werthpacketen und Päckchen haben die Empfänger im Buche zu quittiren. Des Schreibens Unkundige müssen des Schreibens Kundige (jedoch nicht vom Postressort) auffordern, statt ihrer zu quittiren.

§ 82. Recommandirte Briefe und Päckchen mit und ohne Werthangabe, welche dem Adressaten in's Haus zu stellen sind, gelten als gehörig ausgeliefert, wenn sie in der Wohnung des Adressaten gegen Quittung derjenigen Person ausgeliefert werden, welche erklärt, daß die Correspondenz an sie adressirt ist, oder daß der Adressat ihr den Empfang übertragen hat; hiervon muß beim Quittiren über den Empfang der Correspondenz Erwähnung geschehen.

§ 83. Das Gewichtgeld und die Versicherungsgebühr, welche der Postbeamte für die der Post übergebene Correspondenz empfangen und in das Empfangsbuch eingetragen hat, werden dem Absender der Correspondenz nicht zurückgegeben, auch wenn er seine Correspondenz zurückzunehmen wünscht; in einem solchen Falle wird die Quittung nicht aus dem Buche ausgeschnitten und dafür auch nicht die Zahlung von 5 Kop. verlangt.

§ 84. Wenn Jemand es wünschen sollte, eine bereits auf die Post gegebene Correspondenz, welche noch nicht abgefertigt oder noch nicht in ein Postpaket zur Abfertigung an den Bestimmungsort verpackt ist, wieder zurückzunehmen, ist er verpflichtet, darüber eine schriftliche Anzeige dem Chef

des Postamtes, wo die Correspondenz sich befindet, mit genauer Beschreibung der Form der Correspondenz und der auf derselben vorhandenen Adresse zu machen. Sobald die Handschrift und die Adresse in der Anzeige und in der Correspondenz sich als übereinstimmend erweisen, wird die Correspondenz geöffnet und die Unterschrift auf dem Briefe mit der unter der Anzeige verglichen. Ist die Handschrift eine und dieselbe, so wird die Correspondenz dem Supplicanten gegen dessen Quittung auf der Anzeige ausgereicht. Wenn die Correspondenz mit Siegellack versiegelt ist, hat der Bittsteller das Patschaft, mit welchem die Correspondenz versiegelt ist, beizubringen. Wenn jedoch über den Empfang der Correspondenz, welche der Absender ausgeliefert haben will, eine Quittung ausgereicht wurde, so muß außer den angegebenen Bedingungen, der Bittsteller diese Quittung vorstellen, die auf dem Postamte bleibt und jener Anzeige zugeheftet wird.

Eine Correspondenz, über deren Empfang eine Quittung ausgestellt wurde, und welche bereits ihrer Bestimmung gemäß abgefertigt worden, kann zurückgefordert oder auf Verlangen des Absenders an dem Bestimmungsorte aufgehalten werden, jedoch nicht länger als 15 Tage. Die Kosten für die Rücksendung der Correspondenz sind von dem Bittsteller zu entrichten; darüber, daß eine Correspondenz aufzuhalten und zurückzuliefern ist, kann für Rechnung des Bittstellers von der Poststelle ein Telegramm abgesandt werden.

Sollte jedoch nach Eröffnung der Correspondenz dieselbe sich als nicht dem Bittsteller gehörig erweisen, so wird darüber ein Protocoll aufgenommen, welches dem competenten Gerichte zur weiteren Verfolgung des Schuldigen,

der sich fremdes Eigenthum anzueignen beabsichtigte, übergeben wird. Auf der geöffnerten Correspondenz aber wird auf der Klappenseite des Couverts die bezügliche Bemerkung über die Veranlassung zum Deffnen gemacht, dieselbe sodann mit dem Kronssiegel versiegelt und wohin gehörig abgesandt.

§ 85. a) Theile eines Lothes oder Pfundes werden bei der Berechnung des Gewichts als ein ganzes Loth oder Pfund angenommen.

b) Theile einer Werst werden bei der Berechnung der Entfernungen für Packete nicht mitgerechnet.

c) Bei der Erhebung der Versicherungsgebühr ist für Bruchtheile vom Kopfen ein ganzer Kopfen zu entrichten.

§ 86. Für die Rück- und Weitersendung einer Correspondenz gemäß dem Verlangen des Absenders werden die Gewichtsgelder von dem Empfänger der Correspondenz in demjenigen Betrage erhoben, welcher für eine derartige Beförderung zu berechnen ist. Die Versicherungsgebühr und die Zahlung für die Quittung wird in solchem Falle nicht gefordert.

Sowohl hier, als im § 91 ist die Rede von der Uebersendung der Correspondenz auf Verlangen der Correspondenten, und besteht der Unterschied darin, daß in § 86 es sich um die Uebersendung der Correspondenz auf Verlangen des Absenders, im § 91 aber um die Uebersendung der Correspondenz auf Verlangen des Adressaten handelt. Nach § 86 wird das Gewichtsgeld für Rücksendung oder Weitersendung jeglicher Art Correspondenz erhoben, nach § 91 aber wird das Gewichtsgeld nur für die Weitersendung verschlossener einfacher Briefe und Correspondenz-Karten nicht erhoben.

§ 87. Es dürfen auf der Post Geld- und Werthsendungen und Päckchen nicht entgegengenommen werden, welche mit Münzen, oder mit einem Lackriegel ohne Abdruck versiegelt sind.

§ 88. Bekanntmachungen über Kronstorge können mit der Post in recommandirten Briefen und Werthpacketen befördert werden. In Betreff der Ordnung der Beförderung solcher Bekanntmachungen, gleichwie der Zustellung derselben an die Adresse hat man den Swod der Geseze, Ausg. v. 1857 Band X Theil I Civilrechte Art. 1910 Forts. v. 1863 und Art. 1912 und 1913 zur Richtschnur zu nehmen.

§ 89. Die von den Postanstalten wegen Nichtermittlung der Empfänger unausgereicht gebliebene Correspondenz mit Adressen der Empfänger wird vom Tage des Eingangs derselben bei den Postämtern in Sibirien und im Kaukasus drei Monate, an den übrigen Orten des Reichs aber zwei Monate asservirt.

Die Frist für die Aufbewahrung der auf Grund von Postanzeigen auszureichenden Correspondenz beginnt für die Postämter und Postcomptoire mit dem Tage, an welchem dem Adressaten die zweite Postquittung zugestellt wurde, und für die Postabtheilungen und Stationen mit dem Tage des Einganges jener Correspondenz. Die Correspondenz mit der Aufschrift: *poste restante* (до востребованія) wird von sämtlichen Poststellen 4 Monate hindurch, gerechnet vom Tage des Einganges asservirt. Die dann unausgereicht gebliebene auswärtige Correspondenz wird derjenigen Poststelle zurückgesandt, von welcher sie anfänglich abgefertigt wurde. Die örtliche Correspondenz einer Stadt,

in welcher eine Stadtpost besteht, wird dem Postdepartement vorgestellt.

Anmerkung. Die vollständig frankirte Correspondenz, welche aus den Postwaggonen eingeht und nicht nach der Zugehörigkeit vertheilt wurde, gelangt nach Ablauf der festgesetzten Frist direct an das Postdepartement.

§ 90. Sobald es dem Chef der Postanstalt genau bekannt ist, daß der Adressat sich nach einem anderen Orte zum beständigen Wohnen begeben hat, werden die auf seinen Namen eingegangenen einfachen verschlossenen und offenen Briefe nach seinem neuen Wohnorte abgesandt.

§ 91. Falls Jemand der Postanstalt schriftlich die Anzeige macht, daß er den Ort auf einige Zeit verläßt, mit der Bitte, die für ihn empfangene Correspondenz aufzubewahren, so muß eine solche Correspondenz bis zu dem vom Supplicanten festgestellten Termin, welcher jedoch nicht länger als 6 Monate, vom Tage der Anzeige an, dauern darf, aufbewahrt werden.

Wenn Jemand bei Veränderung seines Domicils schriftlich darum nachsucht, daß die auf seinen Namen etwa eingehende Correspondenz nach seinem neuen Wohnorte übersandt werde, muß ein solches Gesuch von der Postanstalt berücksichtigt und die Correspondenz jeder Art unverzüglich nach dem vom Supplicanten angegebenen Orte übersandt werden, wobei von dem Empfänger das festgesetzte Gewichtsporto für solche Beförderung erhoben wird, die einfache, verschlossene und offene Correspondenz ausgenommen, welche in einem derartigen Falle unentgeltlich befördert wird.

Gesuche und Anzeigen von dem Chef der Postanstalt unbekanntem Personen hinsichtlich der Aufbewahrung oder Uebersendung einer Correspondenz müssen mit der gehörigen

Beglaubigung der Unterschrift versehen sein. (Siehe Anmerk. zu § 86.)

§ 92. Eine Correspondenz, welche vom Bestimmungs-Orte an den Ort der Absendung zurückgeschickt wird, ist in der Postanstalt während dreier Monate aufzubewahren. Die Correspondenz, auf welcher die Adresse des Absenders bezeichnet ist, wird demselben gegen Zahlung des Gewichtsgeldes für die Rücksendung der Correspondenz retradirt. Wenn über den Empfang der Correspondenz auf der Post eine Quittung ausgestellt war, muß diese der Postanstalt zurückgeliefert werden.

Ein einfacher verschlossener Brief, welcher bei der Abgabe zur Post nicht vollständig frankirt wurde, wird dem Absender nicht anders retradirt, als gegen Nachzahlung des festgestellten Gewichtsgeldes für die erste Beförderung mit der Post.

Die den Absendern unausgereicht gebliebene Correspondenz mit Ausnahme der offenen Briefe, Kreuzbandsendungen und Päckchen, wird nach Ablauf von drei Monaten an das Postdepartement abgefertigt. Offene Briefe und Kreuzbandsendungen werden nach Ablauf dieser Zeit in der Postanstalt vernichtet. Ueber die Zahl und Art solcher vernichteten Correspondenz und wann solches geschah, ist ein Protocoll aufzunehmen. Päckchen, welche auf den Postämtern, Gouvernements- und Gebiets-Postcomptoiren und in dem Odessaschen Grenzpostcomptoire asservirt wurden, werden in Gegenwart des Dirigirenden der Postanstalt, seines Gehülfen und eines Beamten des örtlichen Controllinstituts (wo sich ein solches befindet) geöffnet, worauf mit dem Inhalt des Päckchens in der in § 94 angegebenen Ordnung zu verfahren ist; die bei den übrigen Postanstalten unaus-

gereicht gebliebenen Päckchen werden der denselben vorge-  
setzten Gouvernements-Postanstalt behufs Deffnung derselben  
in eben derselben Ordnung zugesandt.

Wenn ein bei der Postanstalt eingegangenes Päckchen  
Feuchtigkeit oder Geruch zu verbreiten anfängt, ist dasselbe  
sodort in Gegenwart des Chefs der Postanstalt und eines  
Polizeibeamten zu öffnen. Falls sich in dem Päckchen ein  
verdorbener Gegenstand befindet, ist derselbe sodort aus dem  
Päckchen zu entfernen und zu vernichten, während das  
Uebrige wiederum verpackt und das Päckchen mit dem Sie-  
gel der Postanstalt und der Polizei versiegelt wird. Ueber  
alles dieses ist ein Protocoll aufzunehmen.

§ 93. Eine Correspondenz, welche gemäß der Post-  
verordnung der Abfertigung nicht unterliegt, wie z. B. ohne  
gehörige Adresse, unfrankirt und dgl., wird in den Postan-  
stalten während dreier Monate, gerechnet von dem Tage  
der hierüber zur allgemeinen Wissenschaft erlassenen Be-  
kanntmachung, aufbewahrt; worauf mit derselben gemäß  
der in § 92 enthaltenen Bestimmung, hinsichtlich der den  
Absendern nicht ausgereichten Correspondenz an dem Orte  
der Absendung, verfahren wird.

§ 94. Bei dem gemäß § 92 bei der Postanstalt statt-  
habenden Deffnen eines Päckchens ist Folgendes zu beobachten:

Falls in dem Päckchen Gelder oder zur Postbeförderung  
nicht statthafte Gegenstände, welche heimlich hineingelegt  
waren, gefunden werden, ist damit gemäß § 95 Pkt. 1 zu  
verfahren. Die heimlich hineingelegten Briefe werden dem  
Postdepartement behufs Wahrnehmung des Erforderlichen  
auf Grund des § 95 Pkt. 1 zugestellt.

In Betreff der aus dem Päckchen herausgenommenen  
Sachen, Documente und sonstigen Gegenstände, welche

weder heimlich hineingelegt waren, noch auch zu denjenigen gehören, die nicht befördert werden dürfen, muß dasselbe befolgt werden, was in § 95 Pkt. 2 hinsichtlich der aus Briefen und Geld- und Werth-Sendungen herausgenommenen Gegenstände ähnlicher Art bestimmt ist; nur die Gelder und Gelddocumente sind der örtlichen Rentei zu übersenden.

Anmerkung. Kisten, Leinwand und sonstige von den Sendungen nachgebliebene Gegenstände, welche keine Bestimmung haben, werden den niedern Dienern derjenigen Poststelle, bei welcher die Päckchen geöffnet wurden, zu deren Besten übergeben.

§ 95. Die dem Postdepartement zugesandte, unvertheilt gebliebene Correspondenz wird in einer besonderen Commission, deren Glieder der Minister des Innern bestimmt, geöffnet und mit derselben in folgender Art verfahren:

1) Wenn in einfachen und recommandirten Briefen und Werthpäcketen sich Gelder vorfinden, werden die Gelder zum Besten der Posteinkünfte confiscirt, die aus einfachen Briefen herausgenommenen Sachen und Gegenstände von Werth öffentlich versteigert, die übrigen aber vernichtet. Die aus dem Verkauf gelösten Gelder sind nach Abzug der dabei geursachten nothwendigen Kosten zu den Posteinkünften zu schlagen.

2) Die aus recommandirten Briefen und Päcketen herausgenommenen Renten tragenden oder sonstigen Werthpapiere, gleichwie die aus Geldpäcketen herausgenommenen Gelder sind der Hauptrentei zur Aufbewahrung als Deposite des Postdepartements zu übersenden, die einigen Werth habenden Sachen und Gegenstände aber werden verkauft und das gelöste Geld gleichfalls an die Hauptrentei zur

Aufbewahrung als Deposit des Postdepartements abgesandt; die übrigen Sachen werden vernichtet.

Alle übrigen Documente, welche in Briefen und Packeten gefunden werden, sind der Gouvernements-Regierung desjenigen Gouvernements, aus welchem die Correspondenz stammt, behufs Ausreichung an den Absender oder seine Erben gegen Erhebung der für solche Zusendung zu berechnenden Postgebühr, zu übersenden.

Auf die den Renteien zur Aufbewahrung übergebenen Gelder und Werthpapiere, welche aus der Correspondenz herausgenommen wurden, behält der Absender derselben sein Recht im Laufe von 10 Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Bekanntmachung; dann fließen die Gelder zu den Posteinnahmen, die Werthpapiere aber werden zum Besten der Postkasse verkauft.

3) Die Briefe selbst und die Umschläge zu denselben werden vernichtet.

§ 96. Ueber jegliche Correspondenz, die aus irgend welchem Grunde nicht befördert oder in Folge Nichtauffindens des Adressaten nicht ausgereicht werden konnte, werden in den Postanstalten Bekanntmachungen ausgehängt; außerdem ist, wenn die Postanstalt, bei welcher die Correspondenz aufbewahrt wird, sich in einer Stadt befindet, in welcher die Gouvernements-Zeitung erscheint, nach Maßgabe des Erfordernisses durch diese Zeitung eine Publication zu erlassen (in St. Petersburg und Moskau durch die Polizeizeitung).

Ueber die geöffneten recommandirten Briefe, Geld- und Werthsendungen und Päckchen, gleichwie über die in denselben gefundenen und der Krone nicht zufallenden Einlagen, sowie darüber, woher dieselben gekommen sind, er-

lassen die Postanstalten nach Maßgabe des Erfordernisses durch die Gouvernements=Zeitungen (in St. Petersburg durch den Regierungs=Anzeiger) Bekanntmachungen.

Die in diesem § erwähnten Bekanntmachungen der Postanstalten werden in dem Regierungs=Anzeiger und den Gouvernements=Zeitungen (Zeitungen des Ministerii des Innern) unentgeltlich abgedruckt.

§ 97. Für das Zustellen von auswärtigen Briefen (offenen und verschlossenen, einfachen und recommandirten) und von Postanzeigen über eingegangene recommandirte Briefe, Geld= und Werthsendungen und Päckchen in die Wohnung des Adressaten, so wie für die Auslieferung von auswärtigen Briefen (offenen, verschlossenen, einfachen und recommandirten), Geld= und Werthsendungen und Päckchen aus der Postanstalt, wenn über deren Eingang den Adressaten keine Postanzeige gesandt worden, wird eine besondere Gebühr von 3 und 2 Kop. für jede Correspondenz und Postanzeige festgesetzt; es ist namentlich in den Haupt-, Gouvernements= und Gebietsstädten, in der Stadt Odessa, gleichwie in Städten, woselbst Kreis=Postcomptoire 1. Klasse bestehen, für die Zustellung der Correspondenz und der Postanzeigen in die Wohnung des Adressaten 3 Kop. und für die Ausreichung der Correspondenz aus der Postanstalt 2 Kop. zu entrichten, in allen übrigen Städten und Ortschaften, woselbst Grenz=Postcomptoire, Kreis=Postcomptoire nicht 1. Klasse und Postabtheilungen bestehen, werden sowohl für das Zustellen der Correspondenz und der Postanzeigen in die Wohnung des Adressaten, als auch für die Ausreichung der Correspondenz aus der Postanstalt 2 Kop. erhoben.

Anmerkung 1. Die Gebühr von 3 und 2 Kop. wird nicht erhoben für die Correspondenz: 1) welche auf den Namen von

Untermilitairs, die im wirklichen Dienste bei Heeresstheilen, Verwaltungen und Anstalten des Kriegs-, Land- und Marine-ressorts dienen, lautet und welche den Adressaten nicht persönlich, sondern durch ihre Obrigkeit ausgereicht wird; 2) welche auf den Namen von Staats-Institutionen und Aemtern (d. h. wenn auf der Adresse der Correspondenz nur das Amt benannt ist und nicht auch der Name der dieses Amt bekleidenden Person) adressirt sind, und 3) welche von Staats-Institutionen und Aemtern unter dem denselben verliehenen Kronsfiegel befördert wird, wenn auf dem Umschlag der Correspondenz angegeben ist, von welcher Staats-Institution oder amtlichen Person diese Correspondenz abgefertigt wird.

Anmerkung 2. Jeder Adressat ist berechtigt, die Entgegennahme einer Correspondenz und Postanzeige, für welche die Gebühr von 3 und 2 Kop. zu zahlen ist, abzulehnen, ohne die Correspondenz oder die Postanzeige zu öffnen.

## Verzeichniß der Städte, in denen sich Kronspost-Comptoire 1. Klasse befinden.

Arsamas, Balta, Barnaul, Bachmut, Berditschew, Berdänsk, Blagowestschenk, Bobruisk, Brest, Belgorod, Belostok, Dorpat, Dünaburg, Gluchow, Jekaterinenburg, Jelesk, Jelisawetgrad, Jeniseisk, Jaktusk, Koslow, Kremenschnug, Kronstadt, Kutais, Lodz, Malmusch, Mariupol, Mochilew (im Podolischen Gouv.), Morschansk, Nikolajewsk (in Ost-Sibirien), Nikolajew (Gouv. Cherson), Neschin, Pawlowsk (Gouv. Woronesh), Rschew, Rowno, Romni, Roslawl, Kostow (Gouvern. Jekaterinoslaw), Ribinsk, Semipalatingk, Sumü, Selo, Schuja, Taganrog, Tümen, Tschenstochow, Uman, Wloklawsk, Werchneudinsk, Wladikawkas, Zarskoe.

§ 98. Die für die Zustellung von Päckchen in's Haus

in § 26, die für Billeter in § 80 und die für die Zustellung und Ausreichung der Correspondenz mit 3 und 2 Kop. in § 97 erwähnten Gebühren werden zum Besten der Postanstalten, zu Gehaltszulagen für Postbeamte, zur Verstärkung der Mittel der Postanstalten, zu öconomischen Bedürfnissen und überhaupt zur Vornahme von Verbesserung in der Zustellung der Correspondenz in den Städten erhoben. Ausgaben aus diesen Gebühren finden mit Genehmigung des Postdepartements statt.

§ 99. Die Gesuche und Anzeigen von Privatpersonen und Institutionen, welche an das Postdepartement und andere Postanstalten in Betreff der Correspondenz gerichtet werden, können auf gewöhnlichem Papier geschrieben sein; für den Schriftwechsel in Betreff derartiger Gesuche und Anzeigen wird keine Stempelpflicht erhoben.

§ 100. Sobald diese Bestimmungen mit dem 1. Januar 1872 in Kraft treten, gelten von da ab folgende Artikel als temporär aufgehoben: a) des Poststabs, Ausgabe von 1857 und der Fortsetzung von 1863 und 1868; Art. 329—331 incl., 336—344 incl., 347—354 incl., 356—365 incl., 372, 387—389 incl., 393, 394, 398, 421, 424, 425, 435, Anmerkung zu Art. 438, 439, 441—447 incl. und 461—477 incl. und b) der Sammlung von Postregeln des Barthum Polens Ausg. von 1860: 22, 23, 111, 298—300 incl., 302, 304—308 incl., 313, 315, 318, 320, 321, 322, 409, 412—417 incl., 421, 425—427 incl., 437, 463—470 incl., 472, 475—477 incl., 480, 481, 483, 494, 497, 499—502 incl., 504, 505, 507—513 incl., 516, 518, 520, 522—528 incl., 531—535 incl., 542—547 incl., 549—554 incl., 614, 617, 618, 622 und 635.

## Besondere Bemerkungen.

1. Auf den Post-Stationen, auf denen Annahme und Ausgabe einfacher Correspondenz eingerichtet ist, findet Annahme und Ausgabe offener und geschlossener einfacher Briefe, Kreuzbandsendungen, sowie Ausgabe von Zeitschriften statt.

2. Auf den Post-Stationen, auf denen Annahme und Ausgabe jeglicher Art Correspondenz eingerichtet ist, werden an einem Empfangstage von einem und demselben Absender nicht mehr Werthe (d. h. Geldpakete, Werthpakete und Werthpäckchen) zur Beförderung angenommen, als für 1000 Rbl.

3. In den Post-Abtheilungen und Post-Stationen wird die Annahme von geschlossenen Werthpaketen bis auf weitere specielle Anordnung, nicht stattfinden.

4. In den Post-Abtheilungen auf den Eisenbahn-Stationen, findet vor Abgang des Postzuges, Annahme und Ausgabe der in diese Abtheilungen adressirten, offenen und geschlossenen einfachen Briefe und Kreuzbandsendungen, sowie auch Annahme von recommandirten Briefen und Ausgabe von Zeitschriften statt. Recommandirte Briefe, Pakete (d. h. Geld- und Werthbriefe) und Päckchen, welche an solche Abtheilungen adressirt sind, werden dem örtlichen Postamt oder Postcomptoir zur Ausreichung an wen gehörig übergeben.

Die ausländische Correspondenz wird in den Städten und Ortschaften, wo Postämter und Postcomptoire existiren in den Post-Abtheilungen der Eisenbahnstationen nicht ausgegeben.

5. Bis zur Herbeiführung einer Vereinbarung mit sämmtlichen Eisenbahn-Gesellschaften im Reich hinsichtlich der Controle der auf den Eisenbahnlinien befindlichen Stations-Gehes über Empfang der auf die Eisenbahn-Stationen adressirten Correspondenz aus dem Postwaggon, können direct auf die Eisenbahn-Stationen, wo keine Postanstalt existirt, nur offene, vollständig frankirte geschlossene Briefe, Kreuzbandsendungen und Zeitschriften gesandt und hingeschafft werden. Nicht vollständig frankirte einfache Briefe, welche aus den Briefkasten genommen und an solche Stationen adressirt sind, werden zur nächstbelegenen Postanstalt geschafft, welche dann von sich aus Postanzeigen über die erhaltenen Briefe an jene Stationen sendet.

6. Wenn der Absender eines recommandirten Briefes, eines Geld- oder Werthpäckets oder Päckchens wünscht, daß vom Adressaten außer der Quittung im Empfangsbuche noch eine besondere Quittung über den Empfang der ihm gesandten Correspondenz genommen werde, welche Quittung ihm zuzusenden ist, so hat derselbe bei Abgabe der Correspondenz auf der Post darüber Anzeige zu machen und das Gewichtgeld für ein Loth zu bezahlen.

